

# RS Vwgh 1994/9/21 94/03/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1994

## Index

L65000 Jagd Wild

L65003 Jagd Wild Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

JagdG NÖ 1974 §7 Abs4;

JagdG NÖ 1974 §7 Abs5;

JagdRallg;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zuchtgeheges sind in § 7 Abs 4 und 5 NÖ JagdG 1974 geregelt. Nach dieser Bestimmung sind bei Erteilung der Bewilligung die öffentlichen Interessen des Tierschutzes und der Veterinärpolizei zu beachten. Die Bestimmung sieht aber nicht vor, daß in irgendeiner Weise bei Erteilung der Bewilligung die Interessen der Jagdgenossenschaft zu berücksichtigen wären. Das Gesetz räumt daher der Jagdgenossenschaft kein subjektives Recht und somit keinen Rechtsanspruch und kein rechtliches Interesse in Bezug auf die Bewilligung für das Zuchtgehege ein (Hinweis E 18.4.1994, 92/03/0259).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030077.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>